

Landeshauptstadt

Hannover

Fachbereich Tiefbau
KOORDINIERUNG UND VERKEHR
Straßenverkehrsbehörde

Dienstgebäude: Rundestraße 6 | 30161 Hannover

Fachbereich Tiefbau | Rudolf-Hillebrecht-Platz 1 | 30159 Hannover

Piratenpartei Hannover
Thomas Ganskow
Haltenhoffstr. 50
30167 Hannover

Bearbeitet von
Zimmer
TELEFON | 0511 / 168
FAX: | 0511 / 168
Vermittlung | 0511 / 168

Frau Schmidt
104
-31217
-31252
0

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht
Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
66.12.2sc
Hannover
18.07.2017

ERLAUBNIS ZUR PLAKATWERBUNG ANLÄSSLICH DER BUNDESTAGSWAHL 2017 AM 24. September 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Hannover erteilen wir Ihnen hiermit nach § 18 Niedersächsisches Straßengesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten sowie § 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) die jederzeit widerrufliche Erlaubnis,

vom 24.07.2017 bis 27.09.2017 (3 Tage nach dem Wahltermin) im Stadtgebiet Hannover Stelltafeln und Wahlplakate bis zur Größe DIN A0 (84x120 cm) im öffentlichen Straßenraum aufzustellen oder anzubringen.

Die ordnungsgemäße und vollständige Beseitigung (einschließlich des Befestigungsmaterials) spätestens 3 Tage nach dem Wahltermin ist von Ihnen zu überwachen und durch laufende eigene Kontrollen sicherzustellen.

Sollten die Wahl- und Plakattafeln nicht fristgerecht abgebaut sein, werden diese durch einen Dritten auf Ihre Kosten entfernt.

1. Zu beachten ist:

- 1.1 Der Verkehr darf durch die Art der Anbringung weder behindert noch gefährdet werden.
- 1.2 Die Plakate dürfen die Wirkung amtlicher Verkehrszeichen nicht beeinträchtigen.
- 1.3 Die Plakate dürfen keine amtlichen Verkehrszeichen abbilden.
- 1.4 Die Stelltafeln und Plakate müssen mindestens 0,60 m vom Bordstein und mindestens 5,00 m von der Straßenecke entfernt sein. Falls ein Radweg vorhanden ist, sind bei Stelltafeln 0,30 m Sicherheitsabstand zum Radweg einzuhalten. Bei Plakattafeln über Geh- und Radwegen muss sich die Unterkante mindestens 2,20 m über dem Erdboden befinden.

Bankverbindung der Stadtkasse	BIC	IBAN
Sparkasse Hannover	SPKHDE2HXXX	DE53 2505 0180 0000 5173 21
Postbank Hannover	PBNKDEFF	DE82 2501 0030 0000 0153 05
Nord LB	NOLADE2HXXX	DE56 2505 0000 0101 3598 18
Deutsche Bank, Filiale Hannover	MARKDEF1250	DE89 2500 0000 0025 0017 68

- 1.5 Plakate und Zettel dürfen an Bauwerken, Masten, Gittern, Schaltkästen, Pfosten und Bäumen nicht angeklebt, angenagelt oder angeheftet werden. **An Hauswänden, Mauern oder Zäunen darf Sichtwerbung nicht ohne Zustimmung des Eigentümers angebracht werden.**
- 1.6 Bei der Anbringung an Leuchtenmasten dürfen die lackierten bzw. verzinkten Oberflächen nicht beschädigt werden. Die an den Masten vorhandenen Klappen und Türen müssen für die Bedienung der Anlagenteile frei bleiben.
- 1.7 Tafeln der Größe DIN A0 müssen auf dem Erdboden aufstehen. Kleinere Tafeln dürfen an Masten bis zu 5,00 m Lichtpunktthöhe die Größe DIN A3 und an Masten über 5,00 m Lichtpunktthöhe die Größe DIN A1 nicht überschreiten, damit die Sicherheit gewährleistet ist. Die Anbringungshöhe der Plakate darf 3,50 m nicht überschreiten. Die Tafeln dürfen nicht weiter als 1,00 m an die Leuchtkörper heranreichen. **Pro Antragsteller darf an den Objekten der Plakatierung nur mit einem Plakat geworben werden.**
- 1.8 Mit Plakaten versehene Fahrzeuge und Kolonnen bis zu 5 (fünf) Fahrzeugen dürfen im Rahmen der verkehrlichen Vorschriften im Stadtgebiet fahren. Ausgenommen sind der Innenstadtring und die innerhalb dieses Ringes liegenden Straßen zu folgenden Zeiten: Montags bis freitags von 07.⁰⁰ Uhr bis 08.³⁰ Uhr, 11.³⁰ Uhr bis 14.⁰⁰ Uhr, 15.³⁰ Uhr bis 19.⁰⁰ Uhr, sonnabends von 07.⁰⁰ Uhr bis 08.³⁰ Uhr und 11.³⁰ Uhr bis 14.⁰⁰ Uhr. Der Innenstadtring wird von folgenden Straßen umschlossen: Hamburger Allee – Berliner Allee – Marienstraße – Aegidientorplatz – Friedrichswall – Leibnizufer – Brühlstraße – Königsworther Platz – Schloßwender Straße – Arndtstraße.

2 Wo darf in keinem Fall plakatiert werden:

- 2.1 An Pfosten mit Verkehrs- oder Lichtzeichen und an sonstigen Verkehrseinrichtungen
- 2.2 Im Nahbereich von Gebäuden in denen ein Wahlraum eingerichtet ist – es sind mindestens 20 m Abstand vom Eingangsbereich frei zu halten
- 2.3 Im Abstand von mindestens 50 m vor den Ein- und Ausgängen der allgemeinen Friedhöfe, sowie innerhalb von Gartenanlagen, in die Friedhöfe einbezogen sind - Gartenfriedhof Warmbüchenstraße und St. Nikolaifriedhof -
- 2.4 In einem Umkreis von 50 m um das jüdische Mahnmal.
- 2.5 In der Leinstraße (von Karmarschstr. bis Schloßstr.) sowie im Bohlendamm und auf dem Hanna-Ahrendt-Platz
- 2.6 Auf dem Trammplatz
- 2.7 An allen Brücken.
- 2.8 Auf Autobahnen und auf folgenden Kraftfahrstraßen und Straßen mit dem Charakter von Schnellstraßen:
Messe-Schnellweg, Südschnellweg, Frankfurter Allee, Westschnellweg, Bremer Damm, Am Leineufer (B 6), Bückeburger Allee (B 65), Bundesstraße 65, Hamelner Chaussee (B 217) Kirchhorster Straße, Landwehrkreisel, Ricklinger Kreisel, Deisterplatz und Schwanenburgkreuzung.

- 2.9 Auf allen in der Marktsatzung für die Landeshauptstadt Hannover festgelegten Marktflächen.
(Die entsprechenden Flächen können unter
www.hannover.de/content/search?SearchText=Marktsatzung
eingesehen werden.)

3. Hinweise:

- 3.1 Soweit Wahlwerbung im Rahmen dieser Erlaubnis zugelassen ist, gelten die notwendigen Ausnahmen von den Vorschriften des § 49 der Niedersächsischen Bauordnung hiermit als erteilt.
- 3.2 **Bei Verstößen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis insbesondere gegen die Verpflichtung zur fristgerechten Entfernung der Wahl- oder Plakattafeln wird hiermit die Ersatzvornahme der Beseitigung durch einen Dritten auf Ihre Kosten angedroht.**
- 3.3 Sie haften für alle Schäden, die Dritten durch Ihre Werbung entstehen. Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Hannover sind ausgeschlossen.
- 3.4 Beim Betrieb von Lautsprecherwagen wird empfohlen, zur Deckung des erhöhten Betriebsrisikos eine zusätzliche Haftpflichtversicherung abzuschließen, sofern nicht der Versicherer, bei dem für die Fahrzeuge die Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist, ausdrücklich erklärt, dass er auch das zusätzliche Risiko im Rahmen dieser Haftpflichtversicherung zu decken bereit ist.
- 3.5 Kundgebungen und Umzüge – auch mit Fahrzeugkolonnen von mehr als 5 Fahrzeugen – müssen nach dem Versammlungsgesetz bei der Polizeidirektion Hannover angemeldet werden.
- 3.6 Soweit Sie Wahlplakate und –zettel auf Privatgrundstücken, wie etwa nicht öffentlichen Grundstücken, auf denen sich Wahllokale befinden, anbringen wollen, haben Sie die ausdrückliche Erlaubnis des Grundstückseigentümers schriftlich einzuholen. Die Sondernutzungserlaubnis räumt Ihnen die Befugnis hierzu nicht ein. Sie bezieht sich nur auf öffentliche Flächen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in der Form eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds.GVBI. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

(Schmidt)